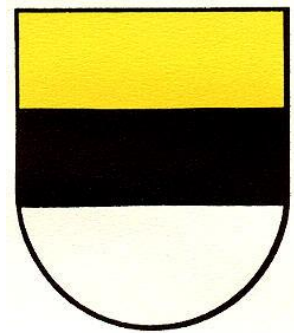


POLITISCHE GEMEINDE FLUMS



Flums



Betriebsreglement Alters- und Pflegeheim Kirchbünste

vom 05. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Trägerschaft	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Grundsatz	3
II.	Zuständigkeiten	
Art. 4	Gemeinderat	3
Art. 5	Betriebskommission	4
Art. 6	Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission	4
Art. 7	Geschäftsleitung	5
III.	Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses	
Art. 8	Anmeldung und Warteliste	5
Art. 9	Aufnahmebedingungen	5
Art. 10	Pensionsvertrag	6
Art. 11	Kündigung durch Bewohner bzw. Bewohnerin	6
Art. 12	Kündigung durch Betriebsleitung	6
Art. 13	Auflösung aufgrund Übertritt in eine andere Organisation oder Todesfall	6
IV.	Taxen	
Art. 14	Spezialfinanzierung	6
Art. 15	Taxen	7
Art. 16	Reduktion der Taxen	7
Art. 17	Änderung der Taxen	7
Art. 18	Sicherheitsleistung	8
Art. 19	Rechnungsstellung	8
V.	Rechte und Pflichten der Bewohnenden	
Art. 20	Betreuung und Pflege	8
Art. 21	Wahl der Ärztin, des Arztes	8
Art. 22	Religion	8
Art. 23	Sterbehilfe	8
Art. 24	Todesfall	9
Art. 25	Zimmermöblierung	9
Art. 26	Zimmerschlüssel	9
Art. 27	Zimmerräumung	9
Art. 28	Geld und Wertsachen	9
Art. 29	Versicherungen	9
Art. 30	Hausordnung	9
Art. 31	Klagen und Beschwerden	10
Art. 32	Rechtsmittel	10
VI.	Besondere Bestimmungen	
Art. 33	Spendenfonds	10
VII.	Schlussbestimmungen	
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 35	Vollzugsbeginn	10

Betriebsreglement Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Flums folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

Die Politische Gemeinde Flums ist Trägerin des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe.

Art. 2 Zweck

Das Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe bietet betagten und / oder pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern der Politischen Gemeinde Flums, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit bedürfnis-/bedarfs- und fachgerechter Betreuung und Pflege. Zweck dieses Reglementes ist es, das Zusammenleben zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe zu regeln. Die Individualität der einzelnen Bewohnerinnen und Bewohner gilt es als hohes Gut zu achten und zu wahren.

Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch Betagte und Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen. Prioritär werden Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Flums aufgenommen.

Art. 3 Grundsatz

Das Altersheim Kirchbünthe steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

II. Zuständigkeiten

Art. 4 Gemeinderat

Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere

- a) die Wahl der Betriebskommission;
- b) die Festlegung des Stellenplans;
- c) die Wahl der Geschäftsleitung und der Stellvertretung sowie der Bereichsleitungen und den Stellvertretungen;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Bürgerschaft;
- e) der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung;
- f) die Festlegung des Pensionsvertrags im Grundsatz;
- g) die Festlegung der Höhe der Vorauszahlung bei Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe;
- h) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission.

Art. 5 Betriebskommission

Der Betriebskommission gehören mindestens drei Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates und präsidiert die Kommission. Die Mitglieder decken mit ihrer fachlichen Qualifikation wenn möglich den medizinischen, pflegerischen, gerontologischen, sozialen, betriebswirtschaftlichen und / oder juristischen Bereich ab. Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Betriebskommission teil und führt das Aktuariat. Weitere Sachverständige können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

Der Betriebskommission obliegen insbesondere

- a) die Beratung von Fragen und Themen, welche durch die Geschäftsleitung eingebracht werden;
- b) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Alters- und Pflegeheim Kirchbünte stellen;
- c) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Geschäftsleitung bezüglich betreuender, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange. Als Hilfsmittel hierzu dienen geeignete Controlling Instrumente, z. B. der Balance Score Card oder andere von der Betriebskommission eingesetzte Hilfsmittel sowie direkte Rückmeldungen bzw. Auffälligkeiten;
- d) das Ausarbeiten eines Wahlvorschlags für die Geschäftsleitung und deren Stellvertretung sowie für die Bereichsleitungen und deren Stellvertretungen zuhanden des Gemeinderates, wobei das Selektionsverfahren in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personelles der Gemeindeverwaltung erfolgt;
- e) die Aufsicht über die Anstellung des übrigen Personals des Alters- und Pflegeheims Kirchbünte zusammen mit der Geschäftsleitung, wobei das Selektionsverfahren in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personelles der Gemeindeverwaltung erfolgt;
- f) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zusammen mit der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- g) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- h) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zusammen mit der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- i) die Erstellung des Inhalts des Pensionsvertrags zusammen mit der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates;
- j) die Erstellung eines Vorschlags über die Höhe der Vorauszahlung bei Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Kirchbünte zusammen mit der Geschäftsleitung zuhanden des Gemeinderates.

Zeichnungsberechtigt für die Betriebskommission ist die Präsidentin bzw. der Präsident kollektiv mit der Aktuarin bzw. dem Aktuar.

Art. 6 Unmittelbare Aufsicht durch die Betriebskommission

Die Betriebskommission prüft, ob die Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims Kirchbünte die gemäss diesem Betriebsreglement postulierte Lebensqualität vorfinden. Sie nimmt Reklamationen auf und geht diesen nach.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen oder durch Rückmeldungen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, wird das Betriebskommissionspräsidium Vorschläge zur Behebung dieser Mängel an das Gemeindepräsidium geben.

Das Betriebskommissionspräsidium erstattet dem Gemeinderat Bericht über die Tätigkeit der Betriebskommission, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Geschäftsleitung erstattet der Betriebskommission und dem Gemeindepräsidium Bericht über besondere Vorkommnisse.

Art. 7 **Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung leitet das Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe.

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung;
- c) die Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme und die Führung des Aktuariats der Betriebskommission;
- d) die Führung des gesamten Personals des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe mit den Bereichsleitungen;
- e) die Anstellung und Entlassung des Personals des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe ohne die Bereichsleitungen, wobei das Selektionsverfahren bei der Anstellung in Zusammenarbeit mit der Abteilung Personelles der Gemeindeverwaltung erfolgt und die Arbeitsverträge bzw. die Kündigungen durch die Geschäftsleitung kollektiv mit der Leitung Abteilung Personelles der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen sind.

Die Geschäftsleitung vertritt das Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe in internen und externen Arbeitsgruppen und Gremien und ist erste Ansprechperson.

Die Stellenbeschreibung definiert die weiteren Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen der Geschäftsleitung.

III. Begründung und Auflösung des Pensionsverhältnisses

Art. 8 **Anmeldung und Warteliste**

Die Anmeldung ist der Geschäftsleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Die Anmeldungen werden gemäss Eingang auf der Warteliste geführt.

Art. 9 **Aufnahmebedingungen**

Im Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe werden in erster Linie Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Flums aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung. Aufgrund des Gesundheitszustands, des Alters sowie des Verhaltens kann in begründeten Fällen die Aufnahme abgelehnt werden.

Art. 10 Pensionsvertrag

Der Gemeinderat legt den Pensionsvertrag auf Antrag der Betriebskommission und der Geschäftsleitung im Grundsatz fest. Der Pensionsvertrag regelt namentlich das Folgende:

- a) Beginn und Auflösung
- b) Wohnobjekt
- c) Anrecht der Bewohnerinnen und Bewohner auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen
- d) Taxen

Der Pensionsvertrag ist durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner oder durch eine mit einer Vollmacht zur Vertretung berechtigte Person vor dem Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe zu unterzeichnen. Seitens des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe ist die Geschäftsleitung zur Unterzeichnung des Pensionsvertrags berechtigt.

Art. 11 Kündigung durch Bewohner bzw. Bewohnerin

Der Bewohner bzw. die Bewohnerin bzw. die mit Vollmacht berechtigte Person kann das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

Art. 12 Kündigung durch Geschäftsleitung

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn das Betriebsreglement und / oder die Hausordnung wiederholt missachtet wird, die fachgerechte Betreuung und Pflege nicht möglich ist, grobes Fehlverhalten gegenüber den Mitbewohnenden und / oder gegenüber dem Personal wiederholt vorkommen und so ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden kann oder bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, kann die Geschäftsleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder der mit einer Vollmacht zur Vertretung berechtigten Person das Pensionsverhältnis mit Zustimmung der Betriebskommission und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

Die Geschäftsleitung unterstützt die betroffene Person und die mit Vollmacht berechtigte Person bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.

Art. 13 Auflösung aufgrund Übertritt in eine andere Organisation oder Todesfall

Bei Übertritt in eine andere Organisation ist die Pensionstaxe, abzüglich der Verpflegungs- und Betreuungstaxe, für 14 Tage nach der vollständigen Räumung des Zimmers zu entrichten. Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis 14 Tage nach Abgabe des Zimmers.

IV. Taxen**Art. 14 Spezialfinanzierung**

Das Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 15 Taxen

Die *Pensionstaxe* wird erhoben für die folgenden Grundleistungen:

- a) die Benutzung des Zimmers (Unterkunft im Zimmer möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Einbauschränk, Küchlschränk, Bett- und Frottierwäsche);
- b) die Mitbenutzung der allgemeinen Räume;
- c) die Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Abendessen inkl. Tischgetränke);
- d) die Mitbenutzung der Infrastruktur;
- e) das Waschen und Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs;
- f) das Besorgen des Zimmers inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung;
- g) die Heizung, die elektrische Energie, das Kalt- und Warmwasser;
- h) die Teilnahme an Anlässen und Veranstaltungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden;
- i) die Verzinsung und die Amortisation des Kapitals.

Die *Betreuungstaxe* wird erhoben für sämtliche Handlungen, die dazu beitragen, die körperlichen, geistigen und sozialen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner aufrecht zu erhalten oder zu fördern, wenn die Kosten dafür nicht von der Krankenkasse finanziert werden.

Die *Pflegetaxe* wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxe nicht inbegriffen sind insbesondere

- a) die Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Pflegematerial, Fahrkosten, Medikamente;
- b) die persönlichen Hygieneartikel;
- c) die Bekleidung und Kleiderreparaturen;
- d) der Coiffeur;
- e) die Fusspflege;
- f) der Zimmerservice aus Komfortgründen, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit notwendig ist;
- g) die Verpflegung von Gästen;
- h) die Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren;
- i) die chemische Reinigung;
- j) die Haftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung, Kranken- und Unfallversicherung;
- k) die Leistungen und Kosten bei Todesfall;
- l) allfällige weitere Zusatzleistungen.

Art. 16 Reduktion der Taxen

Bei einer Abwesenheit der Bewohnerinnen bzw. Bewohner wird eine Reduktion der Pensionstaxe gewährt. Die Reduktion wird in der Taxordnung festgelegt. Betreuungs- und Pfelegetaxen werden für diese Zeit nicht verrechnet.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pfelegetaxe verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden Tage eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

Art. 17 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens einen Monat vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Art. 18 Sicherheitsleistung

Der Gemeinderat legt auf Antrag der Betriebskommission die Höhe der Vorauszahlung als Sicherheitsleistung (Depot) fest. Die Höhe der Vorauszahlung (Depot) beläuft sich auf höchstens zwei monatliche Pensionstaxen. Die Bewohnerinnen und Bewohner leisten die Vorauszahlung beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe. Die Vorauszahlung (Depot) wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet.

Art. 19 Rechnungsstellung

Die Rechnung für Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe sowie für die nicht inbegriffenen Leistungen ist monatlich zu begleichen.

V. Rechte und Pflichten der Bewohnenden**Art. 20 Betreuung und Pflege**

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind ausser den Essenszeiten in ihrer Tagesgestaltung frei. Die Veranstaltungen, die im Hause stattfinden, verstehen sich als Angebote, welche die Bewohnenden nutzen können, aber nicht müssen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird beim Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe und danach mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst.

Art. 21 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Hausärztin oder eines Hausarztes ist gewährleistet. Die Zusammenarbeit zwischen Ärztin bzw. Arzt und Mitarbeitenden der Pflege sowie der Geschäftsleitung ist gegeben, wenn diese konstruktiv und wohlwollend erfolgen. Das Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe übernimmt die ärztlich angeordneten Pflegeleistungen. Über besondere medizinische oder therapeutische Anordnungen hat die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Pflegedienstleitung des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe zu informieren. Bei Schwierigkeiten steht die Geschäftsleitung den Bewohnerinnen und Bewohnern beratend zur Seite.

Art. 22 Religion

Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgerinnen und Seelsorgern anvertraut. Die Bewohnerinnen und Bewohner können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen. Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.

Art. 23 Sterbehilfe

Über die erforderlichen Voraussetzungen und über den Umgang beim Beizug von Sterbehilfeorganisationen im Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe beschliesst der Gemeinderat. Auskunft erteilt die Geschäftsleitung.

Art. 24 Todesfall

Im Todesfall unterstützt die Geschäftsleitung die Angehörigen bei den notwendigen Schritten. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventur darf das Zimmer der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen nur in Begleitung der Geschäftsleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Art. 25 Zimmermöblierung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers.

Die Bewohnerinnen und Bewohner können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten.

Ausserhalb des Zimmers dürfen keine persönlichen Möbel aufgestellt werden.

Art. 26 Zimmerschlüssel

Der persönliche Zimmerschlüssel dient der Benutzung durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner. Jeder Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich der Geschäftsleitung zu melden.

Die Geschäftsleitung sowie das Pflegepersonal sind bei Gefahr berechtigt, ohne Voranmeldung auch abgeschlossene Zimmer zu betreten. Sie haben die Bewohnerinnen und Bewohner über einen derartigen Vorfall nachfolgend unverzüglich zu informieren.

Art. 27 Zimmerräumung

Die persönlichen Effekten und das persönliche Material sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Geschäftsleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 28 Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Jeder Bewohnerin bzw. jedem Bewohner steht ein persönliches Tresorfach im Sekretariat zur Verfügung. In diesem Fach können Geld und Wertsachen hinterlegt werden.

Art. 29 Versicherungen

Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 30 Hausordnung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben mit allen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen sorgfältig und schonend umzugehen.

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.

Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Betriebsreglement, die Hausordnung und die Taxordnung. Diese werden den Bewohnerinnen und Bewohnern vor Eintritt ins Alters- und Pflegeheim Kirchbünthe ausgehändigt.

Art. 31 **Klagen und Beschwerden**

Klagen über Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sowie Angestellte des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe sind der Geschäftsleitung vorzubringen.

Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Angestellten des Alters- und Pflegeheims Kirchbünthe gegen die Geschäftsleitung können der Betriebskommission vorgebracht werden.

Als neutrale Beschwerdestelle ist die Ombudsstelle Alter und Behinderung, St. Gallen, erreichbar.

Art. 32 **Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Flums Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen (sGS 951.1).

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 33 **Spendenfonds**

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, dem Spendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Flums geführt.

Der Spendenfonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnerinnen und Bewohner auf Antrag der Geschäftsleitung verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Budgets. Die Betriebskommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Heimreglement für das Altersheim Kirchbünthe vom 17. April 2008 wird aufgehoben.

Art. 35 **Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 1. Februar 2017 angewendet.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat Flums erlassen am: 05. Dezember 2016

GEMEINDERAT FLUMS

Der Gemeindepräsident
Christoph Gull

Der Gemeinderatsschreiber
Stefan Honegger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 13. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017